

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG



Erklärung des Verwaltungsrats der MAX Automation SE vom 3. Februar 2023 zu den Empfehlungen der Regierungskommission im Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 28. April 2022 gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c)(ii) SE-VO, Paragraph 22 Abs. 6 SEAG in Verbindung mit Paragraph 161 AktG

Die MAX Automation SE entspricht, abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen und unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der MAX Automation SE, den Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 28. April 2022 (der „Kodex“) und wird diesen auch zukünftig insoweit entsprechen.

Ferner hat die MAX Automation SE, abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen und unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der MAX Automation SE, seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 4. Februar 2022 sämtlichen Empfehlungen des Kodex entsprochen, soweit diese anwendbar sind.

Besonderheiten des monistischen Corporate-Governance-Systems

Das monistische System zeichnet sich gemäß Art. 43-45 SE-VO in Verbindung mit §§ 20 ff. SEAG dadurch aus, dass die Leitung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

Die MAX Automation SE bezieht den Kodex im Grundsatz für den Aufsichtsrat auf den Verwaltungsrat der MAX Automation SE und für den Vorstand auf die geschäftsführenden Direktoren. Hiervon gelten im Hinblick auf die gesetzliche Ausgestaltung des monistischen Systems die folgenden Ausnahmen:

- Die in Empfehlungen A.1 (Nachhaltige Leitung) und A.2 (Besetzung von Führungsfunktionen) des Kodex geregelten Zuständigkeiten des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat der MAX Automation SE, § 22 Abs. 6 SEAG.
- Abweichend von Empfehlungen B.3 (Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern) und B.4 (Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern) des Kodex unterliegen geschäftsführende Direktoren anders als Vorstandsmitglieder keiner festen und maximal zulässigen Bestelldauer, § 40 Abs. 1 Satz 1 SEAG.
- Abweichend von Empfehlungen C.6, C.7 und C.10 des Kodex, welche die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder und des Aufsichtsratsvorsitzenden regeln, und abweichend von Empfehlung E.1 (Umgang mit Interessenkonflikten im Aufsichtsrat) können Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht, § 40 Abs. 1 Satz 2 SEAG.
- Die Empfehlung D.5 (Informationsaustausch) des Kodex bezieht sich auf den Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE, §§ 22 Abs. 6, 40 Abs. 6 SEAG.
- Empfehlung D.6, nach welcher der Aufsichtsrat regelmäßig ohne den Vorstand tagen soll, ist bei der MAX Automation SE dann nicht anwendbar, wenn ein geschäftsführender Direktor ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrats ist. Da Herr Hartmut Buscher Mitglied des Verwaltungsrats ist und mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 zum geschäftsführenden Direktor ernannt wurde, konnte diese auf dualistisch organisierte Gesellschaften zugeschnittene Empfehlung für Teile des Berichtszeitraums von der Gesellschaft nicht berücksichtigt werden.

Ausnahmen zu den Empfehlungen des Kodex

Nicht oder nicht vollständig entsprochen wird bzw. wurde den folgenden Empfehlungen:

Zu Empfehlungen A.1 und A.3

Die MAX Automation SE sieht sich den Grundsätzen nachhaltigen Handelns verpflichtet. Nach dem Verständnis der Gesellschaft sind Risiko- und Chancenanalyse, Strategie und Unternehmensplanung sowie Nachhaltigkeitsaspekte nicht voneinander zu trennen. Nachhaltigkeitsbezogene Ziele werden im Risikomanagementsystem der MAX Automation SE bereits berücksichtigt. Die explizite Etablierung der Prozesse zur Abfrage nachhaltigkeitsbezogener Daten im Rahmen des internen Kontrollsystems wird voraussichtlich im Geschäftsjahr 2023 abgeschlossen sein.

Zu Empfehlungen B.1 und C.1

Der Verwaltungsrat der MAX Automation SE hat während des Berichtszeitraums das bestehende Kompetenzprofil mit konkreten Zielen für seine Zusammensetzung überarbeitet und beschlossen, so dass es nunmehr neben Diversität insbesondere auf Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen achtet. Nach dem Kompetenzprofil soll im Verwaltungsrat mindestens eine Frau vertreten sein. Mit Frau Karoline Kalb und Frau Dr. Nadine Pallas liegt der tatsächliche Frauenanteil im Verwaltungsrat derzeit höher. Für die Besetzung der geschäftsführenden Direktoren orientiert sich die MAX Automation SE an der fachlichen und persönlichen Eignung der Kandidaten, an Diversitätsgesichtspunkten, sowie an sachgerechten Zweckmäßigkeitserwägungen. Hierzu gehören beispielsweise die einschlägige unternehmerische Erfahrung der Mitglieder, Diversität hinsichtlich des Alters, des Geschlechts und des Berufshintergrunds. Für die geschäftsführenden Direktoren hat der Verwaltungsrat einen Frauenanteil von 0 % festgelegt. Dies geht darauf zurück, dass die MAX Automation SE mit den Herren Dr. Christian Diekmann, Dr. Ralf Guckert und Hartmut Buscher derzeit drei geschäftsführende Direktoren hat. In Anbetracht der Bestattungsdauer der derzeitigen geschäftsführenden Direktoren erscheint es nicht sachgerecht, einen anderen Frauenanteil als 0 % für die geschäftsführenden Direktoren festzulegen. Die Bestellung von Herrn Hartmut Buscher zum geschäftsführenden Direktor (CFO der MAX Automation SE) mit einem Umfang von 40 % seiner Arbeitszeit erfolgte zur Trennung der CEO/CFO Position innerhalb der Gesellschaft. Bis dahin wurde die Position des CFO ebenfalls vom CEO wahrgenommen. Zudem sprachen seine besondere fachliche und persönliche Eignung für seine Ernennung als geschäftsführender Direktor (CFO der MAX Automation SE) im Berichtszeitraum. Für die Führungsebene unterhalb der geschäftsführenden Direktoren hat der Verwaltungsrat einen Frauenanteil von mindestens 30 % festgelegt, der erreicht ist. Eine weitere Führungsebene darunter existiert nicht.

Zu Empfehlung C.6

Der Verwaltungsrat der MAX Automation SE hat im Kompetenzprofil für die Mitglieder des Verwaltungsrats unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur festgesetzt, dass dem Verwaltungsrat mindestens 50 % unabhängige Mitglieder angehören sollen. Mit derzeit vier unabhängigen Mitgliedern ist diese Quote übererfüllt.

Zu Empfehlung C.10

Bis zur Übernahme des Vorsizes im Prüfungsausschuss durch Frau Karoline Kalb am 1. Oktober 2022 war Herr Hartmut Buscher Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Aufgrund seines besonderen Sachverständes auf dem Gebiet der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren sowie bei der Abschlussprüfung wurde Herr Hartmut Buscher im Jahr 2021 zum Prüfungsausschussvorsitzenden gewählt. Die fehlende Unabhängigkeit vom kontrollierenden Aktionär fiel demgegenüber nicht ins Gewicht. Mit Wirkung zum 30. September 2022 ist Herr Hartmut Buscher aus dem Prüfungsausschuss ausgeschieden. Seitdem entspricht die MAX Automation SE der Empfehlung des Kodex.

Zu Empfehlung C.15

Die Gesellschaft behält sich vor, Anträge auf gerichtliche Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds auch unbefristet zu stellen. Es wird aber grundsätzlich angestrebt, eine gerichtliche Bestellung durch das Amtsgericht auf die Zeit bis zur nachfolgenden Hauptversammlung zu begrenzen, um dadurch die Mitwirkungsrechte der Aktionäre bei der Besetzung des Verwaltungsrats bestmöglich zu erhalten.

Zu Empfehlung D.1

Die Gesellschaft arbeitet kontinuierlich an der Weiterentwicklung ihrer Governance Struktur. Dies kann Änderungen in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats zur Folge haben. Eine Veröffentlichung der Geschäftsordnung des

Verwaltungsrats auf der Internetseite der Gesellschaft erfolgt, sobald eine entsprechende Überarbeitung abgeschlossen ist.

Zu Empfehlung G.3

Bei der Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung von Herrn Dr. Christian Diekmann, Herrn Dr. Ralf Guckert und Herrn Hartmut Buscher wurde noch keine Vergleichsgruppe anderer Unternehmen herangezogen. Die Gesellschaft beabsichtigt, diese Empfehlung zukünftig beim Abschluss neuer Anstellungsverträge umzusetzen.

Zu Empfehlungen G.6 und G.10

Die variable Vergütung der geschäftsführenden Direktoren, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, übersteigt nicht den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen. Gleichmaßen übersteigt auch die aktienbasiert gewährte Vergütung zum Zeitpunkt der Zuteilung nicht die Summe anderer variabler Vergütungskomponenten. Dies ergibt sich aus der derzeit besonderen Ausgestaltung des Long Term Incentive der geschäftsführenden Direktoren, der bewusst nicht als Bonusplan mit bestimmten Leistungskriterien, sondern als Eigeninvestment verbunden mit einer jährlichen Zuteilung von Phantom Shares ausgestaltet wurde, um den jeweiligen geschäftsführenden Direktor stärker an die Gesellschaft zu binden.

Zu Empfehlung G.9

Die Gesellschaft sieht davon ab, die erreichten und nicht erreichten Zielwerte der geschäftsführenden Direktoren zu veröffentlichen, da es sich hierbei um vertrauliche Informationen handelt. Im Vergütungsbericht werden aber die individuell für das Geschäftsjahr gewährten Vergütungsbestandteile veröffentlicht.

Düsseldorf, den 3. Februar 2023

Der Verwaltungsrat

Die geschäftsführenden Direktoren

Guido Mundt
(Vorsitzender des Verwaltungsrats)

Dr. Christian Diekmann
(geschäftsführender Direktor, CEO)